

# **Satzung des Steglitz-Zehlendorfer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümergevereins von 2006 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Steglitz-Zehlendorfer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümergeverein von 2006.

2. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Er bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken insbesondere die Erhaltung Förderung und den Schutz des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Dem Verein obliegt es, die Interessen seiner Mitglieder auch gegenüber der Legislative und der Exekutive, den politischen Parteien und den Medien zu vertreten. Er berät seine Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Haus- und Grundeigentums.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Eigentum oder ein sonstiges vergleichbares Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück besitzen oder verwalten. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Fördermitglied kann werden, wer nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, den Verein aber ideell unterstützt.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Verein spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

b) durch Tod. Erben sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;

c) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen; dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein werden hierdurch jedoch nicht berührt.

## **§ 2 a –Datenschutzregelung**

Mit dem Vereinseintritt werden nur die persönlichen Daten des Mitglieds gemäß Beitrittserklärung erhoben, gespeichert und verarbeitet.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zustehen. Sie haben ferner das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

#### **§ 4 Beitrag, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

1. zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder nach der Beitrittserklärung binnen 2 Wochen nach Aufforderung für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung des laufenden Geschäftsjahres zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- d) dem Beisitzer.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Aufrechterhaltung von Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung der Mitglieder. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat darüber hinaus den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) ist der Vorsitzende /die Vorsitzende. Bei Verhinderung kann er/sie sich durch den/die stellvertretende/n oder durch den/die Schatzmeister/in vertreten lassen.

#### **§ 7 Der Beirat**

Ein Beirat kann bei Bedarf durch den Vorstand bestimmt werden.

#### **§ 8 Fachausschüsse**

Fachausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zu Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Sie ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Jährlich findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Dieser obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
- d) die Entgegennahme des Haushaltsvorschlages.
- e) die Wahl der Delegierten für den Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V. (Landesverband)
- f) Beitragsordnung

3. Darüber hinaus können vom Vorstand zur Beratung bedeutsamer Fragen oder aus sonstigen Anlässen jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Er kann sich durch Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Abkömmlinge, durch seinen Hausverwalter oder durch einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Die Vereinigung von mehr als 5 Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen.

7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu ziehende Los. Wahl durch allgemeine Zustimmung ist, wenn kein Widerspruch sich erhebt, zulässig. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt bei Stimmgleichheit durch eine weitere Stichwahl.

9. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes innerhalb der Amtsdauer findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Ersatzwahl erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptwahl.

10. Bei Verhinderung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers in der Ausübung ihrer Funktionen im einzelnen Falle gehen deren Rechte und Pflicht ohne weiteres auf ihre Vertreter über.

11. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Das Ehrenamt schließt die Vergütung notwendiger barer Auslagen nicht aus.

## **§ 9 a Aufwendungsersatz/Kostenerstattung**

Vorstandsmitglieder und delegierte Vereinsmitglieder sind berechtigt zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen-/Veranstaltungen eine Aufwands- bzw. Kostenerstattung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans zu erhalten.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Veränderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge fristgerecht mit der Einladung zu Mitgliederversammlung inhaltlich genau bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen, kommt der Antrag aus dem Kreise der Mitglieder, so muss er von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterstützt sein.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen; Diese ist beschlussfähig.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

## **§ 12 In Kraft treten und Übergangsregelung**

Die Satzung und deren Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.